

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 7. Sitzung (22.03.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 37. zum Protocoll v. 22. März 1828.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Abschaffung der Kaufs-,
Erbschafts- und Schenkungsaccise in verschie-
denen Fällen betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Sulzberger.

Meine Herren!

Der Gegenstand des gegenwärtigen Berichts, den ich aus Auftrag Ihrer Commission zu erstatten die Ehre habe, betrifft den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf

„über die Abschaffung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in verschiedenen Fällen.“

Da die Tendenz des vorgeschlagenen Gesetzes lediglich dahin geht, einige Abgaben aufzuheben, welche mit dem milden Geiste unserer Gesetzgebung und mit den Grundsätzen unserer humanen Regierung in directem Widerspruche stehen, weil sie theils auf eine dem bessern Gefühl widerstrebende Weise die zartesten Familienbände verletzen, theils Handlungen der Wohlthätigkeit und der Humanität, welche durch Gesetze vielmehr ermuntert und begünstiget als belastet werden sollten, besteuern, theils aber den zur Beförderung der Agricultur so

1828. Zweite K. Band I. Beilagen.

wohlthätigen Loskauf der Grunddienstbarkeiten, Zehnten, Gülten und Frohndpflichten u. dgl. erschwerten, so können wir, meine Herren! der hohen Regierung die Vorlage eines in jeder Hinsicht wohlthätigen Gesetzes nur verdanken.

Ihre Commission würde Ihrer Einsicht zu nahe zu treten glauben, wenn sie die Gründe, welche für die Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes sprechen, noch ausführlicher entwickeln wollte, sondern sie begnügt sich, Ihnen dessen unbedenkliche Annahme vorzuschlagen, nur hegt sie den Wunsch, daß dasselbe in einigen Punkten, welche unten näher bezeichnet werden sollen, eine noch größere Ausdehnung erhalten möge.

Sie schlägt daher zu Art. 1, Satz 1, da nämlich das Gesetz in den Familienverhältnissen gegründet ist, welche doch wechselseitig sind, und nicht abgesehen werden kann, warum nicht auch den Ahnen, welche in den Fall kommen könnten, von ihren Abkömmlingen durch Kauf oder Tausch ein Besitzthum zu erwerben, die gleiche Begünstigung zu Theil werden sollte, den Zusatz vor:
„und umgekehrt.“

Hierdurch würde zugleich dieser Satz mit dem Satz 3 und mit Art. 4, Satz 1 in bessern Einklang gebracht werden.

Bei Absatz 2, 4 und 5 findet man nichts zu erinnern.

Dagegen hätte bei Absatz 3 Ihre Commission gewünscht, daß die Wohlthat des Gesetzes sich nicht nur auf die minderjährigen Abkömmlinge der Santmäßigen beschränken, sondern sich auf alle Abkömmlinge, ohne Unterschied ob volljährig oder minderjährig, ausdehnen würde. Theils wegen der so wünschenswerthen Gleichheit der Rechte zwischen den Gliedern derselben Familie, theils weil mancher bemitleidens-

werthe Kridar, der vielleicht volljährige, aber keine minderjährige Abkömmlinge hat, von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen würde, glaubte Ihre Commission um so mehr einigen Werth auf diesen Wunsch legen zu müssen, als oftmals der Volljährige eher im Stande ist, seine vermögenslosen Eltern zu unterstützen und mit Aufopferung seines eigenen Vortheils das elterliche Haus oder Gut anzukaufen, um seinen Eltern ein Obdach und den künftigen Lebensunterhalt zu sichern, wie der Minderjährige.

Da jedoch durch diese Extension des Gesetzes nach der Erklärung der Regierungscommission ein zu bedeutender Ausfall in den Revenüen entstehen würde, so bewogen finanzielle Rücksichten Ihre Commission, auf diesem Punkte nicht länger zu bestehen; sie schlägt Ihnen daher die Annahme dieses Gesetzes in der von der hohen Regierung vorgelegten Fassung vor.

Bei Art. 2, 3 und 4, Sätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 findet man nichts zu erinnern, nur dürfte im Eingang des Art. 4, weil die Schenkungen im juridischen Sinne zweifacher Art sind, nämlich Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, von letztern aber hier, — ohne daß dem Gesetze eine größere Ausdehnung gegeben würde, als beabsichtigt war — keine Rede seyn kann; zur Vermeidung aller Mißdeutungen nach dem Worte „Schenkungen“ noch

„unter Lebenden“

beizusetzen seyn.

Der Antrag Ihrer Commission geht daher im Ganzen dahin:

„das vorliegende Gesetz mit den vorgeschlagenen Zusätzen anzunehmen.“

